

Die Anfänge des Clarissenordens.

Von

P. Leonhard Lemmens O. F. M.

Unter diesem Titel hat Lempp im 13. Band der Gothaer Zeitschrift für Kirchengeschichte¹ einen längeren Artikel geschrieben, der viele und gute Einzelheiten bringt, aber das Gesamtbild entstellt und eine Berichtigung und Ergänzung verlangt. „Wenn wir, sagt Lempp S. 243 die Anfänge des Clarissenordens überblicken, so fällt sofort die Aehnlichkeit mit den Anfängen des ersten und dritten Ordens des hl. Franz in die Augen, aber auch die in manchen Zügen nicht zu verkennenden Unterschiede. Interessant ist besonders zu sehen, wie vorsichtig, ja wie misstrauisch man vonseiten der Kurie dem von Franz auch in der formula vitae der Clarissen niedergelegten Ideal völliger Armuth gegenüberstand. Interessant ist auch zu verfolgen, wie gewalthätig man auch hier mit den Anordnungen und Willensäußerungen Franzens umgegangen ist; man setzt einfach seine Regel beiseite und zwingt durch eine offizielle Regel die Clarissen in das alte Geleise des seither üblichen Klosterwesens.“ Aber Innocenz III. hat bereits „das Ideal völliger Armuth“ „cum hilaritate magna“ unterschrieben; „das gewalthätige Umgehen mit den Anordnungen und Willensäußerungen Franzens“ lässt sich nur a priori beweisen, und der Orden der hl. Clara ist ein durchaus neuer Orden, ein wesentlicher Fortschritt in der Entwicklung des klösterlichen Lebens.

Verfehlt ist auch die Darstellung, welche Ratte von den Anfängen des Ordens im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte ge-

¹ S 181–245.

geben.¹ „Der hl. Franziskus — sagt Ratte — bat kurz vor seiner Abreise in's heilige Land den Kardinal Ugolino, er möge den Schwestern eine Regel geben. Dieser Kirchenfürst legte die Regel des hl. Franziskus zu Grunde. Nach der Rückkehr des hl. Franziskus aus dem Orient bestürmte die hl. Clara ihren geistlichen Vater mit der Bitte, seinen Töchtern doch auch eine eigene Regel zu geben. Endlich willfahrte der Heilige ihren Bitten und verfasste gemeinsam mit dem Kardinal Ugolino eine Ordensregel für die Clarissen in zwölf Kapiteln. Kardinal Ugolino approbierte sie schriftlich und später mündlich. Die schriftliche Approbation des Papstes selbst erhielt sie unter Innocenz IV. (1246). Die hl. Clara wünschte die feierlichste Form der päpstlichen Guttheissung, und diese wurde ihr von dem genannten Papste mittelst einer eigenen Bulle ertheilt.“ Um hier kurz die Fehler jener Darstellung zu nennen, so hat zunächst Kardinal Hugolinus nur eine Regel für die Clarissen verfasst, und zwar gemeinsam mit dem hl. Franziskus; dieser selbst hat denselben keine neue Regel gegeben. Und was Ratte von der wiederholten Bestätigung einer und derselben Regel sagt, gilt von drei verschiedenen Regeln; beim Tode der hl. Clara waren drei verschiedene Regeln von den Päpsten approbiert und in den einzelnen Klöstern in Uebung. Und dieser Umstand, dass der Clarissenorden nicht von Anfang an eine einheitliche Entwicklung nahm, erschwert bedeutend das Studium seiner Geschichte.

Bei unserer Darstellung stützen wir uns zunächst auf die einzelnen Regeln; die genaue Vergleichung derselben gibt manchen Aufschluss. Von grossem Nutzen sind sodann die zahlreichen Schreiben, welche Gregor IX. und Innocenz IV. an die Töchter der hl. Clara gerichtet.² Das Leben der Heiligen, welches Thomas von Celano auf Befehl Alexander IV. geschrieben,³ und verschiedene Nachrichten in den Biographien des hl. Franziskus erläutern und verknüpfen die päpstlichen Schreiben.

¹ Bd. III² Sp. 407.

² In Sbaralea, Bullarium Franciscanum, Bd. I (Rom 1759).

³ Die Drucke dieser Legende sind verzeichnet in der Bibliotheca Hagiographica Latina antiquae et mediae aetatis (ed. Bollandiani, Brüssel 1898–1901) unter N. 1815; wir benützen die Ausgabe von Sedulius.

Wir theilen zur bessern Uebersicht die Entwicklung des Ordens in drei verschiedene Perioden.

I. Periode. 1212—1217.

Die erste Periode geht von 1212—1217; es ist die Zeit, in welcher Franziskus allein die junge Genossenschaft leitete.

Nachdem Clara in häufiger Unterredung mit Franziskus seine Liebe zum Gekreuzigten, zur Busse und Armuth in sich aufgenommen und beschlossen hatte, die Welt zu verlassen und der Leitung Franzisci zu folgen, bestimmte dieser den Palmsonntag des Jahres 1212 (18. März) zur Ausführung des Vorsatzes.¹ Während sie am Morgen prächtig gekleidet der Feier in der Kathedrale zu Assisi beigewohnt, stieg sie beim Dunkel der Nacht in treuer Begleitung hinab in die Ebene und eilte zum Kirchlein Sankt Maria von den Engeln, wo Franziskus und seine Brüder mit brennenden Lampen in den Händen die Jungfrau erwarteten. Sie legt das kostbare Gewand ab, opfert ihr Haar und empfängt vor dem Altar der Gottesmutter die „sanctae poenitentiae insignia“, die Tunika, den Strick, Schleier und Mantel.² Sofort geleitet sie Franziskus in das Kloster der Benediktinerinnen zum hl. Paulus in der Nähe von Bastia. Hier und in dem Kloster zum hl. Angelus innerhalb der Stadt Assisi verbleibt Clara die ersten Wochen; und nachdem Agnes dem Beispiele der Schwester gefolgt, begeben sie sich zur Kirche des hl. Damian vor den Thoren Assisi's, wo Franziskus ihnen eine neue Heimath bereitet hatte.

An dieser Stätte begannen sie mit andern Jungfrauen, die ihnen bald gefolgt, das Leben der Busse. Clara sagt hierüber im 6. Kapitel ihrer Regel: „Postquam altissimus Pater coelestis per gratiam suam cor meum dignatus est illustrare, ut exemplo et doctrina beatissimi Patris nostri sancti Francisci poenitentiam facerem, paulo

¹ Celano a. a. O. S. 528 (4. Kap.): „Jubet pater Franciscus, ut in festo comta et ornata procedat ad palmam cum frequentia populorum; ac nocte sequenti exiens extra castra mundanum gaudium convertat in luctum dominicae passionis“.

² Innocenz IV. am 10. Juli 1254: „Clara mater ipsius ordinis ejusque sorores a tempore, quo beatus Franciscus illum instituit, usque nunc usae fuerunt chorda pro cingulo, velo quoque, tunica et mantello“. Sbaralea a. a. O. I. S. 748.

post conversionem ipsius una cum sororibus meis obedientiam voluntarie sibi promisi. Attendens autem beatus Pater, quod nullam paupertatem, laborem, tribulationem, vilitatem et contemptum saeculi timeremus, immo pro magnis deliciis haberemus, pietate motus scripsit nobis *formam vivendi* in hunc modum: „Quia divina inspiratione fecistis vos filias et ancillas altissimi summi Regis Patris coelestis, et Spiritui sancto vos desponsastis eligendo *vivere secundum perfectionem sancti Evangelii*, volo et promitto per me et fratres meos semper habere de vobis tanquam de ipsis curam diligentem et sollicitudinem specialem“.¹

„Vivere secundum perfectionem sancti Evangelii“ war für Franziskus der Inbegriff seines Planes und Werkes; „nachdem der Herr — sagt er in seinem Testament — mir Brüder gegeben hatte, zeigte mir niemand, was ich zu thun hätte, sondern der Allerhöchste selbst offenbarte mir, dass ich nach der Form des hl. Evangelium leben sollte, und ich liess es mit wenigen und einfältigen Worten schreiben“. Ebenso handelte Franziskus mit seinen geistigen Töchtern; die volle und treue Beobachtung des hl. Evangelium war die Aufgabe, welche er ihnen gab; und damit ist Inhalt und Umfang seiner Unterweisungen und Gebote gezeichnet.² Mit besonderm Eifer empfahl er ihnen seine Lieblingstugend, die hl. Armuth; und mit welchem Erfolg er dieses that, erzählt uns Celano im Leben der hl. Clara: „Volens denique religionem suam intitulari titulo paupertatis, a bonae memoriae Innocentio III. paupertatis privilegium postulavit. Qui vir magnificus, tanto virginis fervore congratulans, singulare dicit esse propositum, quod nunquam tale privilegium a Sede

¹ Seraphicae legislationis textus originales (Quaracchi 1897) S. 62.

² Wie die erste Regel der Minderbrüder, so sind auch diese ersten Unterweisungen und Vorschriften für das Kloster zum hl. Damian nicht mehr erhalten; auf sie beziehen sich die Worte des Schreibens, welches Gregor IX. am 11. Mai 1238 an die sel. Agnes von Böhmen richtete: „Cum Clara et quaedam aliae devotae in Domino mulieres elegissent eidem sub religionis observantia famulari, ipsis beatus Franciscus non cibum solidum, sed *potu et lactis formulam vitae* tradidit“. Sbaralea a. a. O. I. S. 243 versteht (Anm. 6) unter dieser formula vitae die Regel, welche „anno 1224 S. Franciscus Clarissis dedit“. Abgesehen davon, dass der hl. Franziskus in diesem Jahre den Clarissen keine Regel gegeben hat, so wird jene Deutung bereits durch die Worte desselben Schreibens „formula praedicta *postposita* regulam (d. i. des Kardinals Hugolinus) laudabiliter observaverunt“ ausgeschlossen; jene „formula“ ist mithin vor der Regel des Kardinals Hugolinus, also mehrere Jahre vor 1224, entstanden.

Apostolica fuerit postulatum. Et ut insolitae petitioni favor insolitus arriдерet, Pontifex ipse cum hilaritate magna petiti privilegii primam novellam sua manu conscripsit".¹ Es war das Privileg, „ut recipere possessiones a nullo compelli possitis“, die vollkommene Armuth und Ausschluss eines jeden Besitzes nicht nur für den einzelnen, sondern auch für die ganze Familie.² Und hierin haben wir ein

¹ A. a. O. S. 531 (Kap. 9) Bartholomäus von Pisa stellt in seinem Liber conformitatum (fructus VIII. pars II.) dieses so dar, als habe Innocenz III. der hl. Clara eine volle Regel gegeben; er schreibt (fol. 84r in der Ausgabe von 1510): „A domino Innocentio III. regulam pauperum dominarum ipsa petiit et obtinuit, cuius principium ipse pontifex plorando ex devotione conscripsit manu sua;“ dieselben Worte braucht Rodolphus Tossinianensis in seiner Historia Seraphicae Religionis (Venedig 1586) lib. I. fol. 132. Die Veranlassung zu dieser irrigen Darstellung dürften der Bericht Celano's und die Worte Philipps von Perugia (vgl. S. 104) gegeben haben. Vgl. Acta sanctorum, August II. S. 744.

² In ihrem Testamente (vgl. Textus originales S. 273–280) sagt die hl. Clara: „Ad majorem cautelam sollicita fui a Domino Papa Innocentio, sub cuius tempore coepimus, et ab aliis successoribus suis nostram professionem sanctissimae paupertatis, quam et Patri nostro promisimus, eorum privilegiis facere corroborari, ne aliquo tempore ab ipsa ullatenus declinaremus“. Das von Gregor IX. der hl. Clara ausgestellte privilegium paupertatis findet sich bei Sbaralea a. a. O. I. S. 771 und Textus orig. S. 97. — Lempp bezieht S. 239 jene Worte aus dem Testamente der hl. Clara auf die im Jahre 1253 von Innocenz IV. bestätigte Regel und sieht in denselben einen neuen Grund, jenes Testament als „späteres Machwerk“ zu betrachten. Es ist für unsere Untersuchung ohne grossen Wert festzustellen, ob das Testament echt ist oder nicht; es möge nur gesagt werden, dass die von Lempp gegen dasselbe gebrachten Gründe hinfällig sind. Lempp sagt:

- „1. Hat Wadding das Testament erst aus Marianus“. Wadding hat das Testament nicht aus Marianus, sondern „*ex memoriali antiquo manuscripto*;“ vgl. Wadding, Annales Minorum Bd. III² S. 299 u. Acta Ss. Aug. Bd. II S. 747.
- „2. Gleich zu Anfang des Testaments ist eine Weissagung des hl. Franz über den künftigen Ruhm der Clarissen erzählt, welche wir meines Wissens frühestens aus dem Liber conformitatum kennen“. Die Weissagung wird bereits 140 Jahre früher von Celano berichtet; „monasterium esse ibidem sanctarum virginum Christi clara voce prophetat“, II. Cel. 1. 8; vgl. II. Cel. 3. 132.
- „3. Sachlich unmöglich scheint mir, dass Franz sich verpflichtet habe, selbst oder „per religionem suam“ für die Schwestern allezeit die Cura zu führen; wenn man dagegen seine Haltung dem Bruder Philipp gegenüber in Betracht zieht“. Die genannte Verpflichtung des hl. Franziskus findet sich mit denselben Worten in dem 6. Kapitel der von Innocenz IV. 1253 approbierten Regel (vgl. II. Cel. 3. 132); und seine „Haltung dem Bruder Philipp gegenüber“ macht keine Schwierigkeit. Br. Jordan berichtet (Anal. Franciscana Bd. 1. S. 5): „Frater Philippus, qui erat zelator dominarum pauperum, contra voluntatem beati Francisci, qui omnia per humilitatem maluit vincere, quam per iudicii potestatem, impetravit litteras a Sede Apostolica, quibus dominas defenderet et turbatores earum

Merkmal, durch welches sich das Kloster der hl. Clara wesentlich von allen vor ihr entstandenen Frauenklöstern unterscheidet.

Sabatier schliesst aus einem Briefe des Erzbischofs Jakob von Vitry, dass die ersten Schülerinnen der hl. Clara nicht ein beschauliches Leben geführt hätten. Jakob von Vitry besuchte im Jahre 1216 Italien und erzählt über die Eindrücke, welche er in Umbrien empfangen: „Unum tamen in partibus illis inveni solatium; multi enim utriusque sexus, divites et saeculares, omnibus pro Christo relictis saeculum fugiebant . . . Mulieres vero juxta civitates in diversis hospitiiis commorantur, nihil accipiunt, sed de labore manuum vivunt. Valde autem dolent et turbantur, quia a clericis et laicis plus, quam vellent, honorantur“.¹ Sabatier folgert hieraus: „Les Clarisses n'étaient pas au début un ordre contemplatif; c'étaient des soeurs hospitalières qui n'acceptaient rien et vivaient du travail de leurs mains“. Zuerst verwechselt er hier hospitium und hospitale; und was die Handarbeit betrifft, so schliesst das beschauliche Leben dieselbe in keiner Weise aus; in der Regel des Jahres 1253, welche ohne Zweifel einem beschaulichen Orden gilt, wird sie den Schwestern zur Pflicht gemacht mit den Worten: „Sorores, quibus dedit Dominus gratiam laborandi, post horam Tertiae laborent . . . fideliter et devote“ (Kap. 7).

Hier dürfte der Ort sein, einige Worte zu der von P. Mandonnet O. P. in seiner Abhandlung „Les Origines de l'Ordre de

excommunicaret;“ Franziskus war mithin gegen die Weise, wie Br. Philipp die cura sororum ausübte und schützte.

- „4. Dass Franz viele *scripta* zur Anempfehlung der Armut den Clarissen gegeben habe, ist bei seiner sonstigen Art mindestens zweifelhaft“. Das schon öfter genannte 6. Kapitel der Regel hat uns allein 2 *scripta* überliefert.
- „5. Ganz unmöglich ist, dass Clara die von Franz ihr gegebene *professio paupertatis*, d. h. im Sinne des Testaments gesprochen die R³ durch Innocenz III. und andere Päpste habe bestätigen lassen“. „Im Sinne des Testamentes gesprochen“ ist die *professio paupertatis* das von Innocenz III. und Gregor IX. bestätigte *privilegium paupertatis* und nicht die R³, d. h. die 1253 approbierte Regel. — Lempp schliesst: „Wäre das Testament echt, so wäre es nur ein Zeugniß von leichtfertiger Behandlung der geschichtlichen Thatsachen;“ unsere Antworten auf die Gründe Lempp's dürften erkennen lassen, wo diese „leichtfertige Behandlung“ zu suchen ist.

¹ Vgl. Sabatier, *Speculum Perfectionis* (Paris 1899) S. 296.

Poenitentia“ aufgestellten Hypothese zu sagen.¹ Nach ihm hatten Franziskus und seine Gefährten durch die Predigt der Busse ein „mouvement pénitentiel“ hervorgerufen, welches „un élément masculin continent, un élément féminin analogue, et enfin, les personnes mariées“ enthielt (S. 18). Bis 1219 war es nur ein „état rudimentaire, à peu près amorphe, car elle ne possède ni linéaments fermes, ni organes généraux ou particuliers“ (S. 22). Alle hatten „une seule règle commune“, ohne klösterliche Gemeinschaft („l'accession à la Fraternité n'impliquait, en aucune matière, un groupement analogue à celui d'un couvent“ (S. 23). Mit der Orientreise des hl. Franziskus im Sommer 1219 beginnt nach Mandonnet eine vollständige Aenderung; während seiner Abwesenheit erfolgt durch Eingreifen der Kirche, besonders durch Kardinal Hugolinus, die Theilung („la segmentation de la fraternité“) nach den drei Klassen, welche den grossen Verein bisher gebildet („le groupe principal des hommes qui gardaient le célibat, les femmes continentales et les personnes mariées“); und als Franziskus aus dem Orient heimkehrte, fand er drei gesonderte Vereine vor.

Dass die von Franziskus ausgehende Bewegung vornehmlich ein „mouvement pénitentiel“ war, dass der Ausbau des sog. ersten Ordens in den Jahren 1219—1223 grosse Fortschritte machte, und dass Kardinal Hugolinus hierbei eine wichtige Rolle spielte, ist immer gesagt und angenommen worden; aber neu ist zum Theil die Behauptung Mandonnet's, vor 1219 habe nur eine nicht geschiedene Vereinigung der einzelnen Stände („une masse sociale indivise“ S. 4) bestanden; und Mandonnet hat diese Behauptung nicht bewiesen.

Die Scheidung beginnt nach ihm mit der Abtrennung der Jungfrauen. „Gleich nach der Abreise des hl. Franziskus in den Orient — sagt M. — organisiert Kardinal Hugolinus mit ihnen eine erste klösterliche Gruppe, die von St. Damian, gibt ihnen die Regel des hl. Benedikt und einige besondere Bestimmungen und ernennt Clara zu ihrer ersten Aebtissin. Hugolin setzt diese Arbeit fort und gründet in demselben Jahre und in dem folgenden einige andere

¹ In „Compte rendu du quatrième Congrès scientifique international des Catholiques tenu à Fribourg 1897“ (Freiburg 1898); vgl. Analecta Bollandiana Bd. XVIII S. 294.

Klöster. Bei seiner Rückkehr, gegen Ende 1220, scheint Franziskus wenig Gefallen an dieser eiligen Aenderung gefunden zu haben, und die Regel des Jahres 1224, welche er gemeinsam mit Hugolino verfasste, sollte allen Genugthuung leisten: Der Kurie, Franziskus und den Armen Frauen; aber diese letzteren blieben nichts desto weniger ein wahrer Orden“ (S. 30).

Jeder Punkt dieser Darstellung widerspricht den klaren Zeugnissen, welche uns Celano und die päpstlichen Schreiben an die Hand geben. Franziskus hat selbst Clara sofort, nachdem sie das Gewand der Busse empfangen, in das Kloster zum hl. Paulus und einige Zeit später nach St. Damian geleitet. An dieser Stelle beginnt Clara sogleich ein klösterliches Leben in voller Abgeschlossenheit von der Welt;¹ sie gelobt Gehorsam, Armuth und Keuschheit; Franziskus gibt ihr eine „forma vivendi“, er lehrt sie die Beobachtung des hl. Evangelium und Verzicht auf jeden Besitz, Papst Innocenz III. bestätigt und sichert ihrer „religio“ das *propositum altissimae paupertatis*. Franziskus, nicht Hugolinus, macht Clara zur ersten Oberin des Klosters; das bezeugen die Zeitgenossen Celano und Alexander IV. ausdrücklich; „Post aliquot annos ipsa B. Clara *monasterii* et sororum regimen, nimis ejusdem S. Francisci devicta importunitate recepit“.² Schon ein Jahr vor der Orientreise Franzisci, am 31. Juli 1218, beginnt die Gründung des Klosters „Sancta Maria de monte Lucio“ bei Perugia,³ und im Sommer 1219 finden wir ausser St. Damian bereits 4 andere Klöster urkundlich erwähnt.⁴ Die erste Regel wird von Hugolinus vor der Orientreise des hl. Franziskus verfasst und von Clara und ihrem Kloster drei Jahrzehnte gehalten, und es wird Mandonnet nicht gelingen zu beweisen, dass Hugolinus und Franziskus 1224 eine zweite Regel für die Clarissen geschrieben.

So haben wir schon vor der Orientreise des hl. Franziskus zu St. Damian ein wahres Klosterleben, Gelübde, eine Oberin, die

¹ „In hujus locelli ergastulo coelestis amore sponsi virgo se Clara conclusit; . . . in hoc arcto reclusorio *per quadraginta duos annos* . . .“, Celano, Leben der hl. Clara, Kap. 5.

² In der Canonisationsbulle, vgl. Sedulius a. a. O. S. 546; Celano, a. a. O. Kap. 8: „Cogente beato Francisco suscepit tandem regimen dominarum“.

³ Urkunde bei Sbaralea a. a. O. I. S. 635.

⁴ Näheres hierüber im folgenden Abschnitt.

beiden charakteristischen Merkmale der Stiftung: strenge Klausur und volle Armuth, und für letztere die päpstliche Genehmigung; ehe Franziskus 1219 in den Orient ging, war die Regel schon verfasst, und als er diese Reise antrat, war die Gründung des Clarissenordens vollzogen. Gehen wir jetzt um einige Jahre zurück.

2. Periode. 1217—1247.

Im Jahre 1217 kam Kardinalbischof Hugolinus von Ostia als Legat des apostolischen Stuhles nach Tusciem und trat mit Franziskus in ein inniges Freundschaftsverhältniss. Hugolin, ein frommer und erfahrener Greis, wurde und blieb der vertraute Rathgeber des hl. Franziskus. „In regulis seu vivendi formis . . . dictandis, sagt Bernhard von Bessa,¹ sanctae memoriae dominus Papa Gregorius, in minore adhuc officio constitutus, beato Francisco intima familiaritate conjunctus devote supplebat, quod viro sancto judicandi scientia deerat“.

Besondern Einfluss übte Kardinal Hugolin auf die Entwicklung des Clarissenordens aus, Urban IV. nennt ihn den zweiten Stifter des Ordens; „Ordinem sancti Damiani almus Christi confessor beatus Franciscus et felicitis recordationis Gregorius Papa IX. . . . in agro ecclesiae plantaverunt“.² Ihm fiel die Aufgabe zu, eine eigentliche Regel für die Clarissen zu schreiben; statt der formula vivendi („postposita formula vivendi“) schrieb er eine längere „forma“, welche von „Franziskus angenommen, hierauf von Honorius III. bestätigt und von Clara und ihren Schwestern feierlich gelobt wurde“.³

¹ Analecta Franciscana Bd. III S. 686.

² Sbaralea a. a. O. II. S. 474.

³ „Praedictam regulam, schreibt Gregor IX. 1238 an die sel. Agnes von Böhmen, studio compositam vigilantem et acceptatam a praedicto Sancto necnon per felicitis recordationis *Honorium papam* praedecessorem nostrum *postmodum confirmatam* dictae Clarae et sorores . . . solemniter sunt professae“ (vgl. Sbaralea a. a. O. I. S. 243). Mithin ist nicht richtig, was die Analecta Bollandiana Bd. XIX S. 129 sagen: „Cette confirmation ne vint qu'en 1253; et ce fut Innocent IV. qui la donna“. Sbaralea sieht die Bestätigung des Papstes Honorius III. in seinem Schreiben „Sacrosancta Romana ecclesia“ vom 9. Dez. 1219 (a. a. O. S. 243 Anm. d); da die Bestätigung des Papstes der Annahme der Regel von Seiten des hl. Franziskus („*postmodum confirmatam*“) folgte, so fand der Heilige

Fragen wir zunächst nach der Zeit, in welcher die Regel entstand, so ersehen wir aus verschiedenen Schreiben, welche Kardinal Hugolinus Ende Juli 1219 an einige Clarissenklöster richtete, dass sie um diese Zeit schon in Uebung war.¹ Daher kommen die Monate März 1217, vom Beginn der Sendung des Kardinals,² bis zum Sommer 1219 in Frage. In dieser Zeit wurden verschiedene Klöster der Clarissen ausserhalb der Stadt Assisi gegründet; so gab z. B. am 31. Juli 1218 Bischof Johannes von Perugia die Erlaubniss zum Bau des Klosters S Maria de Monte Lucio;³ und diese neuen Gründungen dürften sowohl die Zeit, als auch die nähere Veranlassung für die Abfassung der Ordensregel anzeigen.

Um nun auf die Regel selbst einzugehen, so lesen wir im Anfang derselben: „Regulam beatissimi *Benedicti* vobis tradimus observandam“. Diese Worte haben zu verschiedenen Zeiten die Ansicht veranlasst, der Orden der hl. Clara sei im Anfang ein Zweig der Benediktinerinnen gewesen; die Clarissen — sagt Lempp S. 190 — „wurden als Spezialkongregation den Benediktinern, bzw. Benediktinerinnen angegliedert“. ⁴ Die Bollandisten haben diese Ansicht schon so klar und bündig widerlegt, dass man sich wundert, wie dieselbe von neuem aufgestellt werden kann. Der Gesetzgeber hat selbst ausdrücklich erklärt, in welchem Sinne die genannten Worte zu verstehen seien: „Regula ipsa sorores non ligat ad aliud, nisi ad obedientiam, abdicationem proprii ac perpetuam castitatem, quae sub alia cujuslibet religionis existunt“. Und Innocenz IV. gibt den Grund an, weshalb jene Worte in die Regel eingefügt wurden, „ut

nicht erst bei seiner Rückkehr „cette brusque transformation“ (Mandonnet S. 30) vor. — Die Regel steht in der Bulle Gregor IX. „Cum omnis vera“ vom 24. Mai 1239 und in der Bulle Innocenz IV. „Solet annuere“ vom 13. November 1245; vgl. Sbaralea a. a. O. I. S. 263 und 394.

¹ Am 29. Juli 1219 schreibt Kardinal Hugolinus an die Clarissen zu Siena: „Formulam vitae vestrae, quam a nobis humiliter recepistis . . . perpetuis temporibus manere decernimus illibatam;“ vgl. Sbaralea a. a. O. I. S. 12; dasselbe schreibt er an dem gleichen Tage an die Schwestern zu Perugia und einen Tag später an die Clarissen zu Gattajola; vgl. Sbaralea S. 10 u. 13; sowie S. 399 Anm. a.

² Vgl. über die Legationen des Kardinals die Angaben von Ehrle in Zeitschrift für kath. Theologie Bd. XI. S. 733.

³ Urkunde bei Sbaralea, a. a. O. I. S. 635; vgl. oben S. 100.

⁴ Sabatier sagt dasselbe in seiner Vie de S. François; „Les Damianistes deviennent comme une congrégation de Bénédictines“ (S. 186); vgl. Mandonnet a. a. O. S. 29.

per ipsam — sagt er — quasi praecipuam de regulis approbatis vestra religio authentica redderetur, nulla tamen propter hoc necessitate inducta, ut ipsam teneamini observare“.¹ Wir werden hier an den Beschluss erinnert, der auf dem Laterankonzil des Jahres 1215 gefasst wurde: „Ne nimia religionum diversitas gravem in ecclesia Dei confusionem inducat, firmiter prohibemus, ne quis de cetero novam religionem inveniatur; sed quicumque voluerit ad religionem converti, unam de approbatis assumat. Similiter qui voluerit religiosam domum fundare de novo, regulam et institutionem accipiat de religionibus approbatis“.²

Der erste, welcher die Wirkung dieses Erlasses erfuhr, war der hl. Dominikus; er war als Begleiter des Bischofs Fulko von Toulouse zum Konzil gekommen und bat daselbst um die Genehmigung seiner Genossenschaft. Papst Innocenz III. forderte ihn auf, irgend eine schon approbierte Regel zu wählen; er wolle dann seine Bestätigung geben.³ „Zu den Seinigen zurückgekehrt, nimmt Dominikus, der bereits selbst seit langem Regularkanoniker war und bisher mit seinen Schülern nach Art dieser Kanoniker gelebt hatte, die Regel des hl. Augustin und eine Auswahl der Gebräuche des Prämonstratenserordens als Lebensnorm für seine Genossenschaft an und erlangte hierauf, nach Rom zurückgekehrt, binnen kurzem die ihm schon von Innocenz zugesicherte Gutheissung seines neuen Ordens der Predigerbrüder“.⁴ Niemand wird leugnen, dass „der Dominikanerorden eine ganz neue Erscheinung in der Kirche war“,⁵ und die Augustiner haben, wie die Bollandisten bemerken, nie die

¹ Siehe die beiden Erklärungen im Schreiben Innocenz IV. an die sel. Agnes von Böhmen vom 13. Nov. 1243 (Sbaralea I. S. 315). Dieselbe Erklärung gibt Innocenz IV. am 21. August 1244 allen Clarissen; er sagt u. a: „Vobis ad merendum praemia perennis vitae sufficit, quod solam praedictam formulam observetis“, vgl. Sbaralea a. a. O. I. S. 350.

² Vgl. Acta Ss. a. a. O. S. 743.

³ „Auditus igitur eis super hac postulatione Romanus antistes hortatus est S. Dominicum reverti ad fratres suos et habita cum eis plena deliberatione communi eorum consensu regulam aliquam approbatam eligerent et demum iis peractis rediret ad papam confirmationem super omnibus accepturus;“ so der sel. Jordan bei Quétif-Echard, Ss. Ord. Praed. I. 12; vgl. Ehrle, die ältesten Redaktionen der Generalkonstitutionen des Franziskanerordens, in Archiv für Kirchen- und Litteraturgeschichte des Mittelalters 1891, S. 3.

⁴ Ehrle a. a. O. S. 3.

⁵ Denifle in genanntem Archiv, Bd. I. S. 182.

Stiftung des hl. Dominikus für sich in Anspruch genommen. Genau dasselbe gilt indess vom Orden der hl. Clara; die ersten Mitglieder gelobten zwar, nach der Regel des hl. Benedikt zu leben, doch verpflichteten sie sich hierdurch nur zu den 3 Gelübden, welche das Wesen eines jeden Ordens bilden; sie hatten daneben eine Regel, die durchaus verschieden war von der Regel der Benediktiner, und können deshalb nicht als ein Zweig derselben gelten.

Zum Verständniss der von Hugolinus entworfenen Regel trägt viel die Nachricht bei, welche uns Philipp von Perugia über ihr Entstehen aufbewahrt hat. P. Philipp, der Papst Gregor IX. noch gekannt hatte, schrieb um 1306 im Auftrage des Ordensgenerals Gonsalvus ein Verzeichniss der Kardinalprotektoren des Franziskanerordens¹ und berichtet daselbst über Gregor IX.: „Hoc audivi ab antiquis patribus, quod ipse cum beato Francisco, patre nostro, ordinaverunt et scripserunt regulam sororum Ordinis sancti Damiani, qui nunc vocatur Ordo sanctae Clarae, ad instar regulae fratrum Minorum, propter cujus regulae arctitudinem partim devotione partim compassione cardinalis ipse perfundebatur multis lacrymis in scribendo“. Da Kardinal Hugolinus eine andere Regel für die Clarissen nicht geschrieben hat, so können obige Worte nur von dieser Regel verstanden werden.² Die Annahme, dass Franziskus bei Abfassung derselben mit thätig gewesen, liegt nahe; hier wird sie uns ausdrücklich bestätigt, und es dürfte nicht schwer sein, festzustellen, in welcher Weise und Richtung er eingewirkt hat.

Zunächst lassen die Worte Philipp's erkennen, dass die strengen Bestimmungen über die Uebungen der Busse das Werk Franzisci sind; diese Ansicht wird durch den Umstand bestätigt, dass Hugolinus nach seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl und dem Tode des hl. Franziskus verschiedene Milderungen einführte.³

Vielleicht darf man auch auf den hl. Franziskus zurückführen, dass die Regel nichts enthält über die Beziehungen der Clarissen

¹ Vgl. *Analecta Franciscana*, Bd. III. S. 708.

² Hierüber weiteres S. 108.

³ Vgl. das Schreiben Gregor IX. „Quia et Apostolus“ vom 10. April 1233 an die Clarissen „per Ducatum Spoleti, Lombardiam et Tusciam“ (*Sbaralea a. a. O.* I. S. 101); ferner *Sbaralea* S. 213, N. 222, S. 215 N. 225 und S. 240 N. 262.

zum Orden der Minderbrüder;¹ dieser wird in derselben mit keinem Worte genannt; ein jeder erprobte und erfahrene Priester soll mit der Spendung der hl. Sakramente und mit der Visitation der Klöster betraut werden können. Schon im ersten Jahre seiner Regierung, am 14. Dezember 1227, ändert Gregor IX. diesen Punkt und übergibt dem General der Minderbrüder die Sorge für die Clarissen.²

Desgleichen schweigt die Regel über die Besitzungen der Klöster. Wir wissen bestimmt, dass Franziskus und Hugolinus in diesem Punkte nicht übereinstimmten. Franziskus wünschte die Uebung der Armuth in ihrem ganzen Umfange, Hugolinus hielt es für besser, „propter eventus temporum et pericula saeculorum“ einige Besitzungen zu gestatten. Es ist wohl eine Folge dieser verschiedenen Meinung, dass die Regel den Punkt ganz übergeht. Zu Lebzeiten des hl. Franziskus scheint sein Wunsch und seine Ansicht ausgeführt zu sein; wir lesen nichts von Besitzungen der Clarissen vor dem Jahre 1227; die den Klöstern geschenkten Güter wurden Eigenthum der römischen Kirche. Kardinal Hugolinus hatte Honorius III. mitgetheilt, dass in seinem Legationsgebiete zahlreiche Jungfrauen und Frauen in Armuth „nihil possidentes“ dem Herrn dienen wollten und dass ihm mehrere Grundstücke zu diesem Zwecke „nomine ecclesiae Romanae“ angeboten seien. Der Papst gewährte ihm am 27. August 1218 die Vollmacht, jene Grundstücke „in jus et proprietatem ecclesiae Romanae“ anzunehmen;³ und wir sehen im Juli des Jahres 1219 den Kardinal verschiedene male für die Klöster des Ordens diese Vollmacht gebrauchen.⁴

¹ Vgl. Wadding, *Annales Minorum* zum Jahr 1219.

² Bulle „Quoties cordis oculus;“ der Papst sagt daselbst: „Tibi et successoribus tuis curam committimus monialium praedictarum in virtute obedientiae districtae praecipiendo mandantes, quatenus de illis tanquam de ovibus custodiae vestrae commissis curam et sollicitudinem habeatis“ (Sbaralea a. a. O. I. S. 36).

³ „Litterae tuae nobis exhibitae continebant, quod quamplures virgines et aliae mulieres . . . desiderant fugere pompas et divitias hujus mundi et fabricari sibi aliqua domicilia, in quibus vivant nihil possidentes sub coelo exceptis domiciliis ipsis et construendis oratoriis in eisdem . . . Volentes igitur piis dictarum mulierum desideriis favorem Apostolicum impertiri . . ., praesentium tibi auctoritate mandamus, quatenus fundos in jus et proprietatem ecclesiae Romanae nomine ipsius recipias“ (Sbaralea, a. a. O. I. S. 1).

⁴ S. 197 ff. Die 4 Urkunden bei Sbaralea S. 3, 10, 11, 13; sie beginnen mit den Worten „Prudentibus virginibus“, und die Bestätigungsschreiben Honorius III. mit „Sacrosancta Romana ecclesia“.

Lempp bemerkt hier: „Die Ausführung dieser päpstlichen Anordnung liess nun ein Jahr auf sich warten, und als sie vollzogen wurde, war es etwas ganz anders, was ausgeführt wurde, als was angeordnet worden war. Die Situation hatte sich inzwischen völlig verändert. Am 27., 29., 30. Juli 1219 hat nämlich Hugolin in vier im ganzen gleichlautenden Urkunden im Namen der römischen Kirche die zur Gründung von vier Klöstern nöthigen Grundstücke übernommen, . . . und der Papst, der diesen Akt bestätigt, sieht darin die Ausführung des im August 1218 gegebenen Befehles. Allein von dem Vorbehalt, dass die Klöster nichts besitzen dürfen auser den Häusern, ist kein Wort mehr zu finden, vielmehr ist jetzt diesen Klöstern von Hugolin und dann vom Papst Grundbesitz (in der Urkunde von Gattajola ist z. B. ein Wald genannt) ausdrücklich bestätigt worden. Wie war das möglich? . . . Wer hat dem Kardinal Hugolin das Recht und was hat ihm die Veranlassung gegeben, die Regel Franzens beiseite zu schieben und den ganzen Charakter des Ordens zu ändern?“ Lempp knüpft weitere Betrachtungen über diese Frage an, die aber auf falscher Voraussetzung beruhen; es hatte sich die Situation in keiner Weise verändert; es ist ganz dasselbe „was ausgeführt wurde“ und „was angeordnet worden“. Honorius III. hatte gestattet, die Besitzungen, welche den Schwestern angeboten würden, „in jus et proprietatem ecclesiae Romanae“ zu übernehmen; und genau diese Worte finden sich in den vier von Lempp angezogenen Urkunden; keinem einzigen der genannten Klöster ist in denselben von Hugolinus und vom Papste ein Grundbesitz bestätigt worden, und auch von dem Walde bei Gattajola wird ausdrücklich bemerkt, dass er „in jus et proprietatem ecclesiae Romanae“ angenommen sei. Lempp schliesst jene Bemerkungen mit den Worten: „Wir kommen hier, wenn wir der Geschichte der Entstehung der ersten Regel nachspüren, über ein non liquet nicht hinaus“. Das gilt nur dann, wenn man zunächst die Frage in seiner Weise verwirrt und einen Widerspruch zwischen den Urkunden konstruiert, deren Sinn und Wortlaut im besten Einklang stehen.

Nach dem Tode des hl. Franziskus und der Erhebung des Kardinals Hugolinus auf den päpstlichen Stuhl trat eine Aenderung ein. Gregor IX. zeigte grosse Freigebigkeit gegen die Clarissen

und suchte auch das Mutterkloster — zum hl. Damian — zur Annahme von Besitzungen zu bestimmen. Clara blieb indess der Lehre ihres seraphischen Vaters treu. Celano berichtet in seiner Legende: „*Felicitis recordationis dominus papa Gregorius, vir sicut sede dignissimus, ita et meritis honorandus, paterno affectu sanctam istam arctius diligebat. Cui cum suaderet, ut propter eventus temporum et pericula saeculorum aliquas possessiones assentiret habere, quas et ipse liberaliter offerebat, fortissimo animo restitit et nullatenus acquievit*“.¹ Und am 17. September 1228 sandte ihr Gregor IX. von Perugia ein Schreiben: „*Sicut igitur supplicastis, altissimae paupertatis propositum vestrum favore Apostolico roboramus, auctoritate vobis praesentium indulgentes, ut recipere possessiones a nullo compelli possitis*“.² Dasselbe Schreiben gab er am 16. Juni 1229 den Clarissen zu Perugia,³ und die hl. Agnes folgte als Oberin des Klosters zu Florenz dem Beispiele ihrer Schwester Clara; „*Sciatis, — schreibt sie derselben — quod dominus papa satisfecit mihi et vobis in omnibus et per omnia secundum intentionem vestram et meam de causa, quam scitis, de facto videlicet proprii*“.⁴ Daneben finden wir verschiedene Urkunden, in denen derselbe Papst Klöstern der Clarissen Besitzungen zuweist, und zwar nicht in der frühern Weise, dass das Eigenthum auf die römische Kirche übertragen und den Schwestern nur der Gebrauch verliehen wurde; es heisst jetzt „*vobis et per vos monasterio vestro concedimus et donamus*“.⁵ Und diese zweifache Observanz in Betreff der Besitzungen ist bis auf unsere Zeiten geblieben und bildet den Hauptunterschied zwischen den beiden Gruppen der Clarissen.

Lempp stellt die Frage, „*worin bei der Regel Hugolin's das Besondere, Neue, über die Regel Benedikt's Hinausgehende liegt,*“ und antwortet: „*Es ist kein Zweifel, dass dies vor allem in der strengen Klausur, der*

¹ A. a. O. S. 531 (Kap. IX).

² Sbaralea a. a. O. I. S. 771.

³ Sbaralea a. a. O. I. S. 50.

⁴ In der Chronik der 24 Ordensgeneräle (Analecta Franciscana Bd. III) S. 176.

⁵ Sbaralea a. a. O. S. 73; die Urkunde (vom 18. Juli 1231) ist an das Kloster zu Perugia gerichtet; zwei Jahre früher hatte dasselbe Kloster sich das „*privilegium paupertatis*“ bestätigen lassen.

völligen Abgeschlossenheit von der Welt zu finden ist“. Es scheint in der That, dass unsere Regel zum ersten male die eigentliche und volle Klausur vorschreibt; „die Regel des hl. Donat z. B. setzt ohne weiteres voraus, dass die Nonnen unter Umständen das Haus verlassen“,¹ und im Leben der hl. Hildegardis liest man, dass sie mehrere Reisen unternommen habe. In unserer Regel hingegen heisst es: „Omni tempore vitae suae clausae manere debent; et postquam claustrum hujus religionis intraverint aliquae regularem habitum assumentes, nulla eis concedatur licentia vel facultas inde ulterius exeundi, nisi forte causa plantandi vel aedificandi eandem religionem ad aliquem locum aliquae transmittantur;“ und ebenso strenge lauten die Bestimmungen über den Eintritt fremder Personen in die Räume des Klosters und über den Verkehr der Schwestern mit denselben.

Die übrigen Bestimmungen der Regel enthalten nichts Neues und Besonderes, weshalb wir auf dieselben nicht weiter einzugehen brauchen.

Es erübrigt noch die Frage, wie lange die Regel des Kardinals Hugolinus in Kraft geblieben sei. Nach Wadding und der heute gewöhnlichen Meinung wurde sie bereits im Jahre 1224 durch eine neue ersetzt: „Sub hac regula — schreibt er — vixerunt aliquot annis, donec propriam regulam Clarae et sectatricibus praescripserit sanctus Franciscus praesente et conscribente Hugolino, ut ad annum 1224 largius dicemus“. ² Er beruft sich für diese Ansicht auf die schon mitgetheilte Nachricht Philipp's von Perugia, dass Franziskus und Hugolinus gemeinsam eine Regel für die Clarissen geschrieben. Aber Philipp von Perugia sagt nicht, dass dies 1224 geschehen sei; ³ sonst müsste Kardinal Hugolinus zwei Regeln geschrieben haben, dafür fehlt indess jeder Beleg, und Hugolinus schliesst selbst diese Annahme aus durch sein schon erwähntes Schreiben an die selige

¹ Lempp a. a. O. S. 193.

² Annales Minorum, Bd. I. zum Jahre 1219, N. 47.

³ Schwierigkeit könnten die von Philipp von Perugia hinzugefügten Worte „ad instar regulae fratrum minorum“ bereiten; man muss indess hier zunächst bedenken, dass wir die erste Regel der Minderbrüder, welche nach der Zeit allein in Frage kommt, in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht haben und kennen; wir können daher einen Vergleich zwischen beiden Regeln nicht anstellen. Vielleicht liegt aber schon bei Philipp von Perugia eine Verwechslung vor.

Agnes von Böhmen vom 11. Mai 1238. Agnes hatte aus den Unterweisungen („formula vivendi“) des hl. Franziskus und der Regel des Kardinals Hugolinus eine neue Ordensregel zusammengestellt und dem mittlerweile auf den päpstlichen Stuhl erhobenen Kardinal zur Bestätigung vorgelegt. Papst Gregor IX. schlug die Bitte aus verschiedenen Gründen ab und empfahl ihr seine Regel: „*Primo* quia praedictam regulam . . . Clara et sorores solemniter sunt professae; *secundo* quia ipsae . . . eandem regulam *usque nunc laudabiliter observarunt*“.¹ Genau dieselbe Erklärung gibt der seligen Agnes Papst Innocenz IV. am 13. November 1243; auch er sagt von der Regel des Kardinals Hugolinus:² „Sorores Monasterii sancti Damiani ac omnes aliae tui ordinis illam a professionis suae tempore *usque nunc* laudabiliter observaverunt“.³ Damit ist ganz klar und bestimmt gesagt, dass sie nicht diese Regel im Jahre 1224 verlassen und anstatt derselben eine andere, vom hl. Franziskus verfasste Ordensregel angenommen haben. Und mit dieser Darstellung stimmen vollständig die ersten Biographen des hl. Franziskus überein; sie melden nichts von einer von ihm für Clara verfassten Regel; Celano z. B. erwähnt nur die „*institutio gloriosa, quam a domino Papa Gregorio, tunc temporis Ostiensi episcopo, susceperunt*“.⁴

3. Periode. 1247—1263.

Die dritte und letzte Periode der Anfänge des Clarissenordens beginnt mit dem Jahre 1247, in welchem Papst Innocenz IV. den Clarissen seine Regel gab, und endet mit dem Jahre 1263, in dem die Regel Urban IV. die Entwicklung des Ordens zum Abschluss brachte. In der ersten Periode hatte der Orden keine eigentliche

¹ Sbaralea a. a. O. I. S. 242.

² Dass Papst Innocenz IV. die Regel des Kardinals Hugolinus im Auge hat, ergibt sich, wie Lempp S. 187 bemerkt, aus den vom Papste angeführten Worten „Regulam beati Benedicti vobis tradimus observandam“. Diese Worte finden sich nur in der besprochenen Regel des genannten Kardinals.

³ Sbaralea a. a. O. I. S. 315.

⁴ I. Celano. 1. 8 (N. 20). Unklar und missverständlich werden die Worte Celano's wiederholt von dem Compiler der sogenannten „*Legenda trium sociorum*“; es heisst daselbst N. 24: „*Quarum vita mirifica et institutio gloriosa a sanctae memoriae domino papa Gregorio IX., tunc temporis Ostiensi episcopo, auctoritate sedis apostolicae est plenius confirmata*“. Vgl. S. 118.

Regel, Franzisci formula vivendi leitete die Uebungen der jungen Genossenschaft; in der zweiten Periode galt nur die Regel, welche Kardinal Hugolinus geschrieben hatte; in der dritten Periode kommen zu dieser drei andere mehr oder minder verschiedene Regeln hinzu, so dass in den verschiedenen Klöstern des Ordens verschiedene Regeln beobachtet wurden.

Es wurde bereits gesagt, dass Gregor IX. der sel. Agnes von Böhmen 1238 eine Aenderung der Regel abgelehnt habe; kaum war aber Innocenz IV. auf den päpstlichen Stuhl gelangt, so erneuerte Agnes ihre Bitte und legte dem Papste zwei Punkte vor, welche ihr Gewissen beunruhigten.¹ Zunächst bat sie, die Worte „Regulam beati Benedicti vobis tradimus observandam“ zu streichen, „cum impossibile reputetur, quod in ordine duae regulae debeant observari;“ dann wünschte sie, dass die ihrem Kloster von Gregor IX. gewährten Milderungen in die Regel aufgenommen würden. Auch dieser Papst lehnte am 13. November 1243 die Bitte ab und zwar mit denselben Worten und Gründen, welche sein Vorgänger gebraucht hatte; und zwei Jahre später gab er von Lyon aus eine feierliche Bestätigung der ersten Regel.²

Die Bedenken der Schwestern hörten jedoch nicht auf, und wiederholte Bitten und Vorstellungen veranlassten endlich den Papst, die Regel zu ändern. In dem Begleitschreiben der neuen Regel sagt er: „Quoties a nobis petitur, quod fluctuantibus animis tranquillitatem parit et honestati consulit et saluti, et ad id promptis anhelamus affectibus, et quod debitis incrementis haec proficiant, vigilantissimo animo procuramus. Cum igitur nuper regulam vestram et vivendi formam, ob cuius difficultatem nimiam conscientiae vestrae ambiguitatis scrupulo premebantur et intolerabile personis dispendium imminebat, considerato praecipue, quod multae jam et diversae dispensationum formae factae fuerint circa ipsam, propter quod non una, sed multiplex videbatur professio, duxerimus corrigendam, vobis certam regulam ac vivendi formam praesentium auctoritate

¹ Wir ersehen dieselben aus der Antwort des Papstes „In divini timore nominis;“ ihr sind die citierten Worte entnommen; vgl. Sbaralea a. a. O. I, S. 315.

² Am 13. Nov. 1245; vgl. Sbaralea S. 395.

statuimus“.¹ Wir haben in diesen Worten die Gründe, welche die neue Regel veranlasst haben, Beruhigung der Gewissen und einheitliche Observanz, und hiermit sind die Aenderungen des Papstes in der Hauptsache schon gekennzeichnet.

Die Worte „regulam beati *Benedicti* vobis tradimus observandam“ werden gestrichen, und es heisst jetzt „regulam beati *Francisci* quantum ad tria tantum, videlicet obedientiam, abdicacionem proprii in speciali et perpetuam castitatem vobis statuentes“. Die Regel des hl. Franziskus war mittlerweile von der Kirche bestätigt worden, und damit hörte der Grund auf, welcher Hugolinus veranlasst hatte, jene Worte in seine Regel aufzunehmen.²

Die von Gregor IX. und Innocenz IV. den Clarissen gegebenen Dispensen und Erlasse werden, wie es Agnes von Prag gewünscht, in die Regel aufgenommen. Die von Gregor IX. am 14. Dezember 1227 gegebene und von Innocenz IV. am 16. Okt. 1245 erneuerte Verordnung, welche den Franziskanern die Seelsorge der Clarissen übertrug, wird dahin näher ergänzt, dass die Franziskaner denselben die hl. Sakramente spenden sollen, während jedes Kloster so viel wie möglich, einen Kaplan erhält für die hl. Messe.³ Die Leitung des Ordens wird in die Hände des Generals und der Provinziale gelegt; diese erhalten das Recht, eine Schwester aus bestimmten Gründen in ein anderes Kloster zu versetzen und fremden Personen den Eintritt in die Klausur zu gestatten. Sie erhalten das Officium visitationis und die Vollmacht, die Wahl der Aebtissin zu bestätigen. Die Gründung neuer Klöster wird von der Erlaubnis des Generalkapitels abhängig gemacht. Die Schwestern sollen das Offizium beten „secundum consuetudinem ordinis fratrum minorum“.

¹ Sbaralea I. S. 488; das Schreiben folgt in Reg. Vaticanum Bd. 21 fol. 459 unmittelbar der Regel.

² Die Regel bei Sbaralea I. S. 476. Lempp bemerkt S. 223 zu den Worten regulam beati *Francisci*: „muss heissen *Benedicti*, denn Fr. gibt gar keinen Sinn“. Es müsste freilich „*Benedicti*“ heissen nach seiner Darstellung, dass die Clarissen Benediktinerinnen waren; aber nach der ganzen historischen Entwicklung muss es heissen „*Francisci*“, und es heisst so in Reg. Vat. Bd. 21 f. 457a.

³ Der Erlass vom 16. Oktober 1295 bei Sbaralea, a. a. O. S. 387. Die von der neuen Regel hierüber getroffenen Bestimmungen finden sich bereits in dem Schreiben „Cum sicut ex parte“ vom 2. Juni 1246 (Sbaralea S. 413). Lempp versteht S. 221 diesen Erlass, als sollten die Kapläne aus dem Orden genommen werden; das gerade Gegentheil wird vom Papste verfügt („Pro eo quod in monasterio vestro ipsius ordinis fratres residere non tenentur“).

Die einzelnen Klöstern schon früher gewährten Milderungen werden auf den Orden ausgedehnt, z. B. die den Kranken und den sie bedienenden Schwestern ertheilte Erlaubniss, im Krankenzimmer zu sprechen.¹ Während die erste Regel bestimmte: „*Omni tempore jejument quotidie, quarta et sexta feria extra quadragesimam a pulmento et vino pariter abstinentes*“, heisst es jetzt: „*A resurrectione dominica usque ad exaltationem S. Crucis, nisi sexta feria et jejuniis statutis universaliter ab ecclesia, jejunare minime teneantur. Vino quoque et piscibus, ovis, caseo et lacticiniis aliisque pulmentis licite possunt uti*“. Das früher für einige Tage vorgeschriebene Fasten bei Wasser und Brod fällt weg.

Die mehreren Häusern bereits ertheilte Erlaubniss, Besitzungen anzunehmen und zu behalten, wird ausdrücklich und allgemein mit den Worten gegeben: „*Ad haec liceat vobis in communi redditus et possessiones recipere, pro quibus possessionibus pertractandis procurator unus prudens pariter ac fidelis in singulis monasteriis habeatur*“.²

Die erste Regel hatte nichts bestimmt über die Dauer des Noviziates, sie sagt nur: „*Omnes intra claustrum receptae . . . citius deponant habitum saecularem et infra paucos dies professionem faciant*“. Bald nachher — am 22. September 1222 — hatte Honorius III. für die Franziskaner das einjährige Noviziat vorgeschrieben; dieselbe Vorschrift wird von Innocenz IV. in seine Regel aufgenommen;³ auch werden nähere Bestimmungen über die Kleidung der Novizinnen gegeben; erstere sollen einen weissen, die übrigen einen schwarzen Schleier tragen.

Mit Ausnahme dieser an den einzelnen Orten gemachten Zusätze oder Aenderungen stimmt die erste Hälfte der neuen Regel fast Wort für Wort mit der alten überein, während die andere Hälfte einige ganz neue Verordnungen hinzufügt.

¹ Vgl. das Schreiben vom 13. Nov. 1243 an die sel. Agnes von Böhmen (Sbaralea S. 314).

² Vgl. den genannten Erlass vom 2. Juni 1246.

³ In dem Schreiben „*Solet annuere*“ vom 13. Nov. 1245, durch welches Innocenz IV. die erste Regel nochmals bestätigte, heisst es schon statt „*infra paucos dies*“ „*infra statutos dies*“ (vgl. Sbaralea S. 396).

Einige derselben, z. B. über die Einrichtung der Pforte, des Sprechzimmers und der Rota dürften auf den mittlerweile gemachten praktischen Erfahrungen beruhen. Die erste Regel hatte nur gelegentlich die „sorores servientes“ genannt;¹ jetzt werden mehrere Bestimmungen für dieselben getroffen, sie dürfen mit Erlaubniss der Aebtissin zur Besorgung von Geschäften das Kloster verlassen, aber nicht die Wohnung des Kaplans und der conversi betreten. Letztere werden von der Regel des Kardinals Hugolinus gar nicht erwähnt; es waren männliche Bediente des Klosters, die in einem getrennten Gebäude wohnen und „obedientiam abbatissae voventes loci stabilitatem, et perpetuo vivere sine proprio et in castitate secundum dispositionem visitatoris“ geloben sollten. Dasselbe wird von den Kaplänen verlangt. Einige Verordnungen über eine gleichförmige Kleidung der Kapläne und Conversen beschliessen die Regel.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die Regel Innocenz IV. die genauer bestimmte und in einigen Punkten gemilderte Regel des Kardinals Hugolinus ist. Sie änderte nur wenig in dem Leben jener Klöster, welche die bereits vorher gegebenen Dispensen und Erlasse in Ausführung gebracht hatten; und so erklärt sich, dass an vielen Orten die erste Regel weiter bestehen blieb. Innocenz IV. bestätigte selbst am 13. April 1253 den Clarissen zu Todi die Beobachtung derselben,² und sein Nachfolger Alexander IV. erliess ähnliche Breven für die Clarissen zu Volterra, Foligno, Béziers und andere. Die Clarissen zu Pfullingen erhalten hingegen am 21. Okt. 1252 die zweite Regel,³ und am 18. Januar 1255 bestätigt Alexander IV. den Clarissen zu Strassburg ihre Beobachtung.⁴ Man darf vielleicht annehmen, dass bei neuen Gründungen diese zweite Regel eingeführt wurde.

¹ Wo von der Profess die Rede ist, sagt sie: „quod etiam de *servientibus* firmiter observetur“.

² Vgl. Sbaralea a. a. O. I. S. 655 und II. S. 134, 382, 386; vgl. das Schreiben Alexander IV. „Haberı percepimus“ vom 27. August 1258 (Sbaralea II. S. 305).

³ Vgl. Potthast, Regesta Pont. Rom. 14755.

⁴ Sbaralea a. a. O. II. S. 8. Vgl. Anal. Franc. III. S. 271: „Innocentius IV. dedit sororibus ordinis s. Damiani aliam regulam laxiorem, sub qua adhuc vivunt monasteria Provinciae Aquitaniae et Provinciae pro majori parte“.

Nach der zeitlichen Reihenfolge müsste jetzt die 1253 bestätigte Regel zur Sprache kommen; es empfiehlt sich indess wegen der bessern Uebersicht zunächst die Regel zu besprechen, welche Urban IV. am 18. Oktober 1263 den Clarissen gegeben. Sie ist die bekannteste von allen und wird bis zum heutigen Tage in dem grösseren Theile der Clarissenklöster beobachtet; und nach ihr wird die eine Familie der Clarissen *Urbanistinnen* genannt.¹

Die Regel ist sehr wenig von der Regel Innocenz IV. verschieden, und die meisten Bestimmungen sind wörtlich derselben entnommen.

Verschieden ist zunächst die Einleitung, und es verdient erwähnt zu werden, dass dieselbe dem Orden den offiziellen Titel „Ordo sanctae Clarae“ giebt; die frühern päpstlichen Schreiben nennen die Schwestern „Moniales ordinis sancti Damiani“ oder „Moniales inclusae“. Verschieden ist auch die Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen, welche von der neuen Regel in 26 Kapitel eingetheilt werden.

Unter den wenigen Zusätzen, welche zum Theil der Regel des Jahres 1253 entnommen sind,² finden sich einige neue Milderungen. Während z. B. Innocenz IV. von der Bestimmung Hugolin's: „Silentium continuum sic ab omnibus teneatur, ut nec sibi invicem nec alicui alii *sine licentia* eis loqui liceat“, die Zimmer der kranken Schwestern ausgenommen hatte, erhält jetzt die Aebtissin das Recht, an den Festen und andern Tagen nach ihrem Gutdünken „ab hora nona usque ad vesperam“ das Stillschweigen aufzuheben.³

¹ Die Regel bei Sbaralea II. S. 508 ff. — Die Stiftung der sel. Isabella von Frankreich zu Longchamp („*Monasterium humilitatis B. M. V.*“, „*Sorores Minores inclusae*“) kommt hier nicht in Betracht, da sie keine Beziehung zum Orden der Clarissen hat; ihre von vier Magistri des Franziskanerordens verfasste Regel siehe bei Sbaralea, a. a. O. II. S. 477. Wenig Beifall wird Zöckler finden, der die Nonnen von Longchamp „*Urbanistinnen strenger Observanz*“ nennt (Realencyklopädie für prot. Theologie, Bd. VI. S. 215).

² Z. B. die Anfangsworte „*In nomine Domini incipit*“, die Worte über den Geist der Andacht im 8. Kapitel aus Kap. 7 — und die Ermahnungen am Ende des 22. Kapitels aus Kap. 9 u. 10; der erste Theil dieses Kapitels (de abbatissa) ist zum Theil aus dem 4. Kap. dieser Regel genommen.

³ Eine andere Milderung im 5. Kapitel: „*A festo resurrectionis dominicae usque ad festum nativitatis beatae Mariae Virginis sorores dormiant post prandium usque ad nonam, quae voluerint*“.

Nur eine wichtige Aenderung wird von Urban IV. verfügt; sie betrifft die schon mehrere male umstrittene Leitung des Ordens, und in ihr haben wir den Grund, der den Papst zu der neuen Ausgabe der Regel Innocenz IV. veranlasst hat. Philipp von Perugia erzählt darüber:¹ „Domino Johanne Cajetano, sancti Nicolai in carcere Tulliano diacono cardinali, ad protectorem Ordinis deputato, accidit, quod fratres ex certis dominarum Ordinis sancti Damiani temeritatibus, quibus sibi jus ministeriorum ab Ordine vindicabant, fratribus petentibus et cardinali ipso assistente,² fratres ipsi sive Ordo ab earum obsequiis absoluti sunt per dominum Urbanum praedictum, adjecta declaratione, quod Ordo nullo eis debito tenebatur. Unde Pape ipse eis alium cardinalem praefecit, scilicet dominum Stephanum, episcopum Praenestinum. Sed quia hic volebat quasi ex auctoritate fratres ad ipsarum monialium obsequia revocare, visum est, quod uni tantum, scilicet domino Johanni praefato, uterque, quemadmodum et aliis praecedentibus, fuit Ordo commissus, qui eis ordinavit regulam, quam nunc habent, sub bulla domini Urbani praedicti“.³

Innocenz IV. hatte die Leitung des Clarissenordens dem General und den Provinzialministern der Franziskaner übergeben; Urban IV. überträgt sie dem Kardinalprotektor des Ordens, und alle von jenem Papste den genannten Obern gegebenen Vollmachten werden aus der Regel gestrichen. Nur für die Spendung der hl. Sakramente werden an erster Stelle die Franziskaner in Betracht gezogen,⁴ und der Generalminister erhält die Erlaubniss, mit einigen Brüdern in die Klausur einzutreten, „quando ibidem celebrare voluerit vel proponere verbum Dei“.

¹ Vgl. *Analecta Franciscana* Bd III. S. 710; seinen Bericht hat die Chronik der 24 Generäle fast wörtlich aufgenommen, vgl. *Anal. Fr.* Bd. III. S. 329.

² Die genannte Chronik fügt hinzu „et generali capitulo praefato ordinante;“ es ist die Rede von dem Kapitel, welches 1263 zu Pisa gehalten wurde und bestimmte: „Ut omnino dimittatur cura sanctimonialium Damianitarum;“ vgl. Ehrle, *Generalkonstitutionen* S. 37.

³ Die Chronik fügt u. a. noch hinzu: „sub qua vivunt fere omnia monasteria Alamanniae et Italiae provinciarum“.

⁴ Im 7. Kapitel wird bestimmt: „Poenitentiam vero et alia Sacramenta ecclesiastica a fratribus ordinis minorum dumtaxat recipiant, vel ab eis recipiant, qui de mandato seu auctoritate cardinalis, cui generaliter fuerit iste ordo commissus, ea exhibendi potestatem habuerint“.

Es liegt ausser unserer Aufgabe, die später hierin eingetretenen Aenderungen zu verfolgen; die Anfänge des Clarissenordens erhalten mit der Regel Urban IV. ihren Abschluss; sie ist die dritte und letzte Redaction der ersten diesem Orden verliehenen Regel.

Um ihre Geschichte zu Ende zu führen, haben wir die zeitliche Reihenfolge verlassen und müssen nun einige Jahre zurückgehen. Im Jahre 1253 hatte Innocenz IV. Clara und ihrem Kloster zum hl. Damian eine neue, von den genannten verschiedene Regel bestätigt; ihr müssen wir jetzt unsere Aufmerksamkeit schenken.

Clara war die Seele ihres Klosters und unermüdlich im Unterrichte der bei ihr weilenden Schwestern; „*tanta eas disciplina formabat, — berichtet Celano — tantoque fovebat pietatis amore, quod sermo nullus explebit*“.¹ Der Ruf ihrer Tugenden hatte ferner in allen Ländern viele Jungfrauen zur Nachfolge begeistert. „*Replet fama virtutum ejus cameras dominarum illustrium, attingit ducissarum palatia, ipsarum quoque penetrat penetralia reginarum; flectitur nobilitatis apex ad ejus sectanda vestigia et a superbi sanguinis genere sancta humilitate degenerat. Nonnullae ducum ac regum matrimonio dignae Clarae invitante praeconio arctam poenitentiam faciunt, et quae potentibus nupserant, Claram suo modulo imitantur. Ornantur monasteriis innumerae civitates, ipsa quoque campestria et montana hujus coelestis aedificii fabrica decorantur. Multiplicatur castitatis cultus in saeculo, Clara sanctissima praecedente, et redivivus ordo virgineus in medium revocatus est*“.² Weitere Nachrichten über den Einfluss Clara's auf die Entwicklung des Ordens suchen wir bei Celano vergebens. Mit der ihm eigenen prächtigen Sprache hat er uns eine eingehende Darstellung ihrer Tugenden gegeben, schweigt aber über ihre Wirksamkeit als Mutter des Ordens, sodass wir über diesen Punkt kein sicheres Urtheil fällen können. Nur vereinzelt finden sich an andern Orten einige hierauf bezügliche Nachrichten. An erster Stelle nennen wir die schönen Briefe, welche Clara der sel. Agnes von Böhmen geschrieben,³ und besonders

¹ A. a. O. S. 537 (Kap. 21).

² Celano a. a. O. S. 530 (Kap. 7).

³ Siehe Acta Ss., März I. S. 506 ff.

dürfte sie auf das von ihrer Schwester Agnes geleitete Kloster zu Florenz eingewirkt haben.¹ Indess ihr wichtigstes Werk kam wenige Tage vor ihrem Tode zum Abschluss; am 9. August 1253 bestätigte Innocenz IV. mit der Bulle „Solet annuere“ die von ihr eingereichte Regel. Galt die Bulle auch zunächst nur „dilectis in Christo filiabus Clarae Abbatissae aliisque sororibus monasterii sancti Damiani Assisinas“, so wurde die Regel doch auch von andern Klöstern angenommen und bis zur Stunde beobachtet; sie ist so die Grundlage der einen von den 2 grossen Familien geworden, welche den Orden der Clarissen bilden.²

Die Regel ist die auf diesen Orden angepasste Regel der Franziskaner; wie diese hat sie 12 Kapitel. Das erste, grundlegende Kapitel über die Beobachtung des hl. Evangelium, die Vorschriften über die Aufnahme (im 2. Kap.), über das Breviergebet (im 3. Kap.), über die Wahl der Aebtissin (im 4. Kap.), über die Arbeit (im 7. Kap.), über die Armuth (im 8. Kap.), über die Kranken (ebendasselbst), über die Busse der Fehlenden (im 9. Kap.), über die Pflichten der Oberin und die Tugenden der Schwestern (im 10. Kap.), über den Kardinalprotektor (im 12. Kap.) sind beinahe wörtlich aus der Franziskanerregel herübergenommen. Die übrigen Vorschriften aber, für welche diese Regel keinen Anhalt bot, über die Pforte und Sprechzimmer (im 5. Kap.), über die dienenden Schwestern (im 10. Kap.), über die Pförtnerin (im 11. Kap.), über den Kaplan des Klosters (im 12. Kap.), finden wir — zum Theil Wort für Wort — in den Regeln des Kardinals Hugolinus und Innocenz IV.

Man kann nicht sagen, dass die Regel strenger sei, als die beiden früher den Clarissen gegebenen Regeln; die Vorschrift z. B. „Omni tempore sorores jejurent“ steht auch in der Regel des Kardinals Hugolinus, und in Bezug auf das Stillschweigen führt sie eine bedeutende Milderung ein, indem sie dasselbe nur für be-

¹ Vgl. Anal. Franc. Bd. III. S. 175.

² Der grössere Theil beobachtet jedoch die Regel Urbans IV.; es ist nicht richtig, dass die Regel des Jahres 1253 die andere Regel „so verdrängt habe, dass man jetzt, wenn man von der Clarissenregel spricht, nur R³ (von 1253) meint, gleich als hätte es nie eine andere gegeben“ (Lempp, S. 233).

stimmte Stunden und Räume vorschreibt.¹ Das charakteristische Merkmal bildet vielmehr das 6. und 8. Kapitel. Kardinal Hugolinus hatte — wie wir sahen — in seiner Regel nichts über die Besitzungen der Klöster verfügt, Innocenz IV. hatte dieselben in der Regel ausdrücklich gestattet; die neue Regel aber bestimmt: „Sorores nihil sibi appropriant, nec domum, nec locum, nec aliquam rem, et tanquam peregrinae et advenae in hoc saeculo in paupertate et humilitate Domino famulantes mittant pro eleemosyna confidenter“.

Es erhebt sich nun die bereits kurz berührte Frage, wer die Regel verfasst oder zusammengestellt hat. Dass die Regel dem Geiste des hl. Franziskus entspricht und seine Wünsche und Lehren treu zum Ausdruck bringt, dass also ihr Inhalt in der Hauptsache auf ihn zurückzuführen ist, zeigt die Zusammensetzung derselben. Eine andere Frage ist, ob auch ihre Form von Franziskus herrührt, ob er selbst die Regel niedergeschrieben hat.

Bereits im 14. Jahrhundert wird der hl. Franziskus als Verfasser der Regel betrachtet;² es lässt sich jedoch zeigen, dass die betreffenden Aussagen auf irriger Wiedergabe früherer Zeugnisse beruhen. Kardinalbischof Raynaldus hatte in dem Schreiben, durch welches er 1252 im Namen des Papstes vorläufig die Regel bestätigte, dieselbe „formam vitae, quam sanctus Franciscus *verbo et scripto* tradidit observandam“, genannt;³ die Chronik der 24 Generäle und nach ihr Glassberger lassen die Worte „verbo et scripto“ fort;⁴ dadurch wird aber der Sinn jener Worte verändert und erweitert. Der ursprüngliche Wortlaut dieser Stelle schreibt nur den Inhalt der Regel dem hl. Franziskus zu; liest man aber z. B. bei Glassberger „Quam regulam beatus Franciscus tradidit observandam“, so hält man den Heiligen auch für den Verfasser. Pisanus spricht an mehreren Stellen seines bekannten *Liber conformitatum* von der Regel, welche Franziskus der hl. Clara gegeben, nach ihm geschah dies 1212; an einer andern

¹ „Ab hora completorii usque ad tertiam sorores silentium teneant; . . . sileant etiam continue in ecclesia, dormitorio, in refectorio tantum dum comedunt“ (5. Kap.).

² Dass die ersten Biographien des hl. Franziskus nichts davon melden, ist bereits gesagt.

³ Sbaralea, a. a. O. I. S. 671.

⁴ Anal. Franc. Bd. III. S. 274; Anal. Franc. Bd. II. S. 73.

Stelle sagt er: „A domino Innocentio III. regulam pauperum dominarum Clara petiit et obtinuit, cujus *principium ipse pontifex* plorando ex devotione *conscriptit manu sua*“. Wie schon gesagt, liegt hier eine Verwechslung vor zwischen der Regel und dem „*privilegium paupertatis*“, von dessen Bestätigung Celano meldet: „*Pontifex ipse* cum hilaritate magna petiti privilegii *primam novellam sua manu conscripsit*“. ¹

Im 16. Jahrhundert wiederholt — wie bereits gesagt — Rodolphus von Tossignano die angeführten Worte des Pisanus, während Gonzaga den Heiligen die Regel zur Zeit Honorius III. schreiben lässt.² Wadding hat die letztere Ansicht aufgenommen und mit zahlreichen Einzelheiten ausgestattet; die Bollandisten und die meisten neuern Autoren sind ihm gefolgt, so dass die Darstellung Waddings fast allgemein verbreitet ist.³ Nach ihm bat Clara den hl. Franziskus inständig, ihr eine ähnliche Regel zu schreiben, wie er sie seinen Brüdern gegeben; der Heilige habe endlich diesen Bitten entsprochen und 1224 gemeinsam mit dem Kardinal Hugolinus unsere Regel verfasst, bei welcher Arbeit der Kardinal häufig geweint habe. Wadding beruft sich für diese Darstellung auf Philipp von Perugia und Marianus von Florenz; die Worte des ersteren sind bereits mitgetheilt: „Dominus Hugolinus cum beato Francisco ordinaverunt et scripserunt regulam sororum ordinis sancti Damiani ad instar regulae fratrum minorum, propter cujus regulae arctitudinem partim devotione, partim compassione cardinalis ipse perfundebatur multis lacrimis in scribendo“. Aber

¹ A. a. O. S. 531. Celano spricht auch im 25. Kap. (a. a. O. S. 538) von diesem Privileg; er berichtet, dass Clara den Kardinal Raynaldus, welcher sie in ihrer Krankheit besuchte, dringend bat, „ut privilegium paupertatis a domino papa cum cardinalibus sibi impetret confirmari;“ hier fällt sachlich das „privilegium paupertatis“ mit der Regel von 1253 zusammen (vgl. Wadding ad 1252 n. 19); an der ersten Stelle kann aber nur das „privilegium paupertatis“ verstanden werden (vgl. Firmam. 3 ord. pars V. fol. 5), da sicher Innocenz III. nicht eine Regel für die Clarissen bestätigt hat; aus demselben Grunde können die Worte des Testamentes der hl. Clara (Textus originales S. 277) sich nur auf dieses privilegium beziehen; auch Lempp (S. 239) verwechselt beides.

² Gonzaga, De Origine Ser. Religionis (Rom 1587) S. 3.

³ Wadding, Annales Minorum ad 1224 n. 1. Vgl. Acta Sanctorum a. a. O. und Oct. II. S. 1001, Sbaralea, Demore in seinem Leben der hl. Clara und in Explication de la première règle de S. Claire (Marseille 1884), das Herder'sche Kirchenlexikon an der schon genannten Stelle und Andere.

Philipp von Perugia sagt, wie schon gesagt wurde, nicht, dass dieses 1224 geschehen sei. Kardinal Hugolinus hat nur eine Regel geschrieben, welche bereits 1219 von Papst Honorius III. bestätigt wurde; die schon mitgetheilten päpstlichen Schreiben sagen deutlich, dass diese Regel noch 1238 und 1243 von Clara und ihrem Kloster beobachtet, also nicht 1224 abgeschafft und durch eine andere ersetzt wurde; der Bericht Philipp's- kann mithin nur von dieser ersten Regel verstanden werden.¹

Verschiedene Gründe machen die Annahme unwahrscheinlich, dass Franziskus selbst 1224 die 1253 bestätigte Regel verfasst und Papst Gregor IX. sie genehmigt habe:

1. Warum hat Clara seine Regel nicht 1224 angenommen, eine Reihe von Jahren hindurch vielmehr die frühere Regel beibehalten? Dass jene mehr ihren Wünschen und Gesinnungen entsprach, kann nicht zweifelhaft sein; und wollte man erwidern, dass sie beide Regeln *gemeinsam* beobachtet, so genügt es, dagegen zu betonen, dass dieselben nicht übereinstimmen.² Die einzige Antwort scheint die zu sein, weil die Regel 1224 noch nicht bestand.

2. Celano berichtet, dass Papst Gregor IX. die hl. Clara zur Annahme von Besitzungen bestimmen wollte; wir können kaum annehmen, dass er dieses gethan hätte, wenn er schon vorher das 6. und 8. Kapitel der Regel bestätigt. „*Si votum formidas, nos te a voto absolvimus*“ sagte er zur Jungfrau;³ also nicht die Regel, sondern das freiwillige Gelübde hinderte Clara an der Annahme der Besitzungen.

3. Warum bestätigt ihr Gregor IX. am 17. September 1228 das „*altissimae paupertatis propositum*“, wenn das 8. Kapitel der Regel bereits bestätigt war? und warum war Clara so eifrig um diese Bestätigung bemüht? Als einzigen Grund kann man anführen: weil die damals geltende Regel diesen Punkt übergeht.

4. Wenn 1224 die fragliche Regel bereits geschrieben und bestätigt worden, so lässt sich schwer erklären, warum die hl. Agnes von Böhmen selbst eine *ähnliche* Regel zusammenstellt, und

¹ Ueber die Worte „*ad instar regulae fratrum minorum*“ vgl. oben S. 108 Anm. 3.

² Z. B. in Betreff des Stillschweigens.

³ A. a. O. S. 531.

dass Gregor IX. die Bestätigung derselben 1238 mit den Worten ablehnt: „quia, cum sit ita statutum, ut *ubique ab omnibus* eandem (d. i. seine Regel) profitentibus *uniformiter observetur*, ex praesumptione contrarii grave posset ac importabile scandalum exoriri“.¹

Die 1253 bestätigte Clarissenregel entspricht genau den Unterweisungen und Wünschen des hl. Franziskus, ist aber weder von ihm verfasst noch von Gregor IX. genehmigt worden.

Lempp ist zu demselben Resultat gekommen; nach ihm ist die Regel „sicher erst zwischen 1247 und 1252, wahrscheinlich erst ca. 1252 abgefasst worden“. „Die Bestimmungen über die dienenden Schwestern, sagt er, besonders die in Kap. 4 vorausgesetzte Institution eines Klosterprokurators, die als novum erst durch R² (von 1247) geschaffen worden war, setzen nothwendig das Bestehen der R² voraus“. Letztere Annahme ist freilich irrig, Wadding bringt eine Urkunde vom 8. Juni 1238, kraft deren Clara in ihrem Namen und im Namen des Klosters Oportulus Bernardi zum Prokurator der Schwestern ernannt;² indess scheint das Jahr 1247 richtig ge-

¹ Sbaralea, Bd. I. S. 243. — Im 3. Briefe an die sel. Agnes schreibt die hl. Clara: „Venio nunc ad ea, quae a me tibi significari petiisti, quae nimirum essent ea festa, in quibus liceret nobis ciborum varietate uti. Ea ego dilectioni tuae, prout S. Pater noster Franciscus ea nos celebrare singulariter admonuit, tibi transcribo Sic igitur habet: Praeter debiles et infirmos (quibus quoscunque cibos cum omni sollicitudine dari admonuit ac imperavit) nemini liceat ex nobis, quae corpore sana ac fortis est, aliis cibis, quam quadragesimalibus uti, tum feriato tum festo die; sed jejunandum quotidie omnino, dominicis tantum diebus exceptis, sicut et nativitatis Domini, in quibus bis in die comedendum est, similiter feria quinta consueta temporibus, prout cui libuerit, ita ut cui videtur non jejunandum, ad id non cogatur. Nos autem bene valentes jejunamus quotidie exceptis dominicis, nativitatis et omnibus resurrectionis diebus, sicut regula S. P. nostri Francisci nos edocet. Diebus etiam B. V. Mariae et S. Apostolorum jejunare non tenemur, nisi forte in sextam feriam inciderent, et, ut supra dixi, quae bene valemus ac fortes sumus, semper quadragesimalibus cibis utimur“ (acta Ss. a. a. O. S. 507). Die hier von der hl. Clara erwähnten Fastenvorschriften des hl. Franziskus sind nicht mehr erhalten; unter der „regula S. P. nostri Francisci“ dürfte die von Franziskus angenommene Regel des Kard. Hugolinus zu verstehen sein; vgl. Sbaralea I. S. 241: Gregor IX. mildert für das Kloster zu Prag „quod omni tempore *secundum eandem regulam in cibo quadragesimali jejunare debetis*“.

² Wadding, Annales Minorum ad 1238 n. 15; Clara ernannt diesen Prokurator, damit er ein Grundstück verkaufe. Sbaralea erhebt a. a. O. I. S. 771 Anm. b Bedenken gegen die Echtheit dieser Urkunde, weil Papst Gregor IX bereits in einer Urkunde vom 17. Sept. 1228 sagt „venditis omnibus et erogatis“, jedoch fällt dieses Bedenken, wenn wir jene Urkunde auf ein dem Kloster später zugefallenes Grundstück beziehen.

wählt zu sein. Die in diesem Jahre bestätigte, bezw. erlassene Regel, welche die Annahme von Besitzungen allgemein erlaubte, hat ohne Zweifel ihre Wirkung auf Clara ausgeübt. Die erste Regel wurde von ihr nach dem Zeugnisse 2 Päpste treu gehalten, und das „privilegium paupertatis“ ergänzte, was in der Regel fehlte; die zweite Regel widersprach hingegen ihrem Ideal, und mehr denn je machte sich der Wunsch geltend, die Uebung voller Armuth sicher zu stellen.

Ueber den Verfasser der Regel von 1253 fehlen die Nachrichten; an erster Stelle scheint Clara selbst in Betracht zu kommen; sie war mehr als andere in der Frage interessiert, und so dürfte sie selbst aus der Regel der Franziskaner und der von ihr bis dahin befolgten Regel die neue zusammengestellt haben.¹ Auf jeden Fall hat sie auf die Redaktion derselben eingewirkt; sie hat wenigstens die Worte des ersten Kapitels hinzugefügt: „Clara *indigna ancilla Christi et plantula beatissimi Patris Francisci*;“ sowie den grösseren Theil des 6. Kapitels, in welchem sie in der ersten Person den Anfang ihres Ordenslebens und die Unterweisungen des hl. Franziskus kurz berichtet.²

Um am Schluss nochmals die gewonnenen Resultate zu überschauen und mit wenigen Worten zusammenzufassen, so werden zwei Männer mit Recht die Stifter des Clarissenordens von Urban IV. genannt, Franziskus und Hugolinus. Die erste Regel kann man füglich ein Kompromiss zwischen den beiden Stiftern nennen, sie schweigt über mehrere Punkte, besonders über das Recht der Klöster, Besitzungen anzunehmen, und hier haben wir das Feld für die sich in den nächsten Jahrzehnten

¹ Auch finden sich mehrere Uebereinstimmungen zwischen der Regel und dem Testamente der hl. Clara.

² Wadding unterscheidet zwei Texte der Regel, den vom Jahre 1253 und einen früheren von Franziskus verfassten, in den später verschiedene Zusätze, wie die obigen Worte, sowie alle Ausdrücke, welche den Tod des hl. Franziskus voraussetzen, und besonders der genannte Theil des 6. Kapitels eingefügt seien; vgl. den ersten Text in *Annales Minorum ad 1224* und in Wadding, *B. P. Francisci Assisinitis Opuscula* (Antwerpen 1623) S. 189; für unsere Untersuchung ist es ohne Bedeutung, auf diese Ansicht näher einzugehen; auf keinen Fall schreiben wir den „früheren“ Text dem hl. Franziskus zu.

vollziehende Entwicklung; es entstehen zwei Familien, und in ihnen kommen die jedem Stifter eigenthümlichen Anschauungen zur Geltung. Die Regel vom Jahre 1253 birgt den Geist und das Ideal des hl. Franziskus, die Regel der Urbanistinnen repräsentiert seinen Freund und Rathgeber, Kardinal Hugolinus.

Lempp schliesst seine Abhandlung mit den Worten: „Die ganze von Franz ausgehende Bewegung hatte etwas Verdächtiges, erinnerte an die Ketzer und ihre Forderungen, darum wurde sie auf allen Gebieten von der Kurie in die Zügel genommen und in einem Mönchs- bzw. Nonnenorden begraben; das geschah 1219 bis 1223. Allein die von Franz ausgehende Bewegung war zu stark, zu sehr von einer ganzen Zeitströmung getragen, als dass sie selbst von der Kurie aus hätte so leicht gebannt werden können, und so errang sich das Ideal der Armuth, der Stolz aller Jünger und Jüngerinnen des hl. Franz, schliesslich doch im Clarissenorden päpstliche Bestätigung, freilich erst, als schon längst Wege genug gefunden waren, die Strenge der Forderung zu umgehen“.¹ „Die ganze von Franz ausgehende Bewegung erinnert an die Ketzer“ den, welcher in jedem Jahrhundert „Vorläufer“ Luthers sucht und finden will. Was die Aufnahme des hl. Franziskus an der Kurie betrifft, so berichtet uns sein Schüler Thomas von Celano zum Jahre 1209, dass der Bischof Guido von Assisi „gaudebat plurimum tantos viros in suo episcopatu habere;“ der erste Kardinal, mit dem Franziskus in Berührung kam, war Bischof Johannes von Sabina, „qui eum benigne atque charitative suscipiens ipsius propositum et voluntatem plurimum commendavit;“² Papst Innocenz III. aber „distulit perficere, quod Christi postulabat pauperculus pro eo, quod aliquibus de cardinalibus *novum aliquid et supra vires humanas arduum* videretur;“³ sieht man hier zwischen den Zeilen eine Anspielung auf Waldes und sein Gefolge, so baut man auf unbewiesene „Voraussetzungen“, welche jede historische Forschung gefährden.

Die Worte „die von Franziskus ausgehende Bewegung wurde in einem Mönchs- bzw. Nonnenorden begraben“

¹ A. a. O. S. 244.

² Legenda prima N. 32.

³ Legenda major S. Bonav. Kap. 3. N. 9; vgl. legenda secunda Cel. 1. Kap. 11 („ejus supra vires propositum“).

sind eine Phrase; und es ist falsch, dass „das Ideal der Armut erst päpstliche Bestätigung im Clarissenorden sich errang, als schon längst Wege genug gefunden waren, die Strenge der Forderung zu umgehen;“ als Clara wenige Tage vor ihrem heiligen Tode die päpstliche Bestätigung der Regel für sich und ihr Kloster erhielt, war sie vierzig Jahre treu dem Ideal der Armuth geblieben und hatte sorgsam alle Wege gemieden, „die Strenge der Forderung zu umgehen“.
